

Bekanntmachung

Betr.: Wahl des zweiten Verbandsausschusses des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa und Ems I"

Gemäß § 12 der Verbandssatzung vom 01. Januar 2022 lade ich hiermit die wahlberechtigten Verbandsmitglieder zur Wahl des zweiten Verbandsausschusses ein und setze die Wahl in den nachstehend aufgeführten Wahlbezirken entsprechend der Anlage zu § 12 der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa und Ems I" wie folgt fest:

**Teileinzugsgebiet "Ems I" gemäß Anlage 3a zu § 12 Verbandssatzung**

Datum	Uhrzeit	Wahllokal	Ort	Wahlbezirk Nr.	die Wahlbezirke um- fassen die Gemeinden und Ortsteile	Anzahl der zu wählenden Ausschuss- mitglieder
27.01.26	16.00 Uhr	Geschäftsstelle	49809 Lingen Am Hundesand 8	1	Altenlingen, Lingen, Elbergen, Bernte, Leschede	3
27.01.26	17.00 Uhr	Geschäftsstelle	49809 Lingen Am Hundesand 8	2	Estringen, Brögbern, Ramsel, Baccum, Münnigbüren, Thuine, Langen	2
27.01.26	18.00 Uhr	Geschäftsstelle	49809 Lingen Am Hundesand 8	3	Schwartenpohl, Holthausen-Biene, Wachendorf, Schepsdorf, Lohne	1
28.01.26	17.00 Uhr	Heimathaus Geeste	49744 Geeste Osterbrocker Str. 7	4	Geeste, Varloh, Dalum	2
28.01.26	18.00 Uhr	Heimathaus Geeste	49744 Geeste Osterbrocker Str. 7	5	Meppen, Emslage Ortsteil Rühle, Groß Hesepe, Schwefingen, Twist	2

**Teileinzugsgebiet "Große Aa" gemäß Anlage 3b zu § 12 Verbandssatzung**

30.01.26	09.30 Uhr	Schützenhalle Höckel	49599 Voltlage Merzener Str. 2A	6	Samtgemeinde Fürstenau: Mitgliedsgemeinden Fürstenau, Settrup, Hollenstede und Schwagstorf; Gemeinde Bippen: Ortsteile Lonnerbecke, Dalum und Klein Bokern	3
30.01.26	10.30 Uhr	Schützenhalle Höckel	49599 Voltlage Merzener Str. 2A	7	Samtgemeinde Neuenkirchen: Mitgliedsgemeinden Voltlage, Höckel, Weese, Engelern, Rothertshausen, Limbergen, Vinte und Steinfeld	3
30.01.26	11.30 Uhr	Schützenhalle Höckel	49599 Voltlage Merzener Str. 2A	8	Samtgemeinde Neuenkirchen: Mitgliedsgemeinden Neuenkirchen, Merzen, Lintern, Plaggenschale, Ost- und Westeroden und Döllinghausen; Gemeinde Ankum: Ortsteil Westerholte; Stadt Bramsche: Ortsteile Balkum und Ueffeln	2
29.01.26	17.00 Uhr	Gem.-Haus St. Andreas	49832 Andervenne	9	Samtgemeinde Freren: Mitgliedsgemeinden Freren, Andervenne, Setlage, Thuine, Beesten, Messingen, Brümsel, Suttrup und Lohe-Venslage	4
02.02.26	17.00 Uhr	Dorfgem.Haus Listrup	48488 Emsbüren	10	Samtgemeinde Spelle: Mitgliedsgemeinden Spelle, Venhaus, Varenrode, Schapen, Lünne und Heitel	4
27.01.26	19.00 Uhr	Geschäftsstelle	49809 Lingen Am Hundesand 8	11	Samtgemeinde Lengerich: Mitgliedsgemeinde Langen; Stadt Lingen: Ortsteile Münnigbüren, Ramsel, Mundersum, Baccum, Bramsche, Hüvede-Sommeringen und Estringen	1
02.02.26	18.00 Uhr	Dorfgem.Haus Listrup	48488 Emsbüren	12	Gemeinde Emsbüren einschließlich der Ortsteile Leschede, Elbergen, Bernte, Berge, Ahlde, Listrup, Gleesen und Mehringen	2

S 12

**Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 30 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in 13 Wahlbezirken gewählt. Die Wahlbezirke sowie die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder basieren auf dem Beitragsaufkommen der Teileinzugsgebiete und ergeben sich aus der Anlage 3a und 3b. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied und bei Mitgliedschaft einer juristischen Person (z. B. Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände, Gesellschaften) deren juristischer Vertreter oder Bevollmächtigter. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 41 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschuswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis des Wahlbezirkes gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.  
Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

Wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht unmittelbar in Zweifel gezogen wird, ist die Wahl rechtsgültig.

(WVG § 49)